

## **„Sie empfangen sie mit groben Worten und mit grobem Blei“**

-die Geschichte der Schützengesellschaft in Wolfenbüttel-  
Von Roger Reckewell und Detlef Mugai

### **Das Wehrwesen der deutschen Städte**

Bevor wir auf die Geschichte der Wolfenbütteler Schützengesellschaft genauer eingehen, soll eine allgemeine Vorbetrachtung des städtischen Wehrwesens erfolgen.

Mit dem Zerfall des Karolingerreiches, der alle bisherige Staatsmacht in Stücke brechen ließ, entstand in Westeuropa ein weit gezogenes Netz befestigter Plätze. Da das Königtum nicht mehr von oben her Recht zu setzen und Ordnung zu organisieren vermochte, boten sie in einer Zeit dauernder Bedrohung von außen und heillosen innerer Unsicherheit den Feudalherren und ihren Hintersassen größtmöglichen Schutz.

Die unkriegerischen Bauern der Umgebung säten und ernteten nicht nur, um diese Plätze zu verproviantieren, sie waren auch zum Bau und Unterhalt dieser Anlagen verpflichtet. Zur Verteidigung lagen dort gewappnete Reiterscharen von unterschiedlicher Stärke in Garnison. Lagen diese unwehrten Plätze in verkehrsgünstiger Lage, bildeten sie häufig die Keimzellen zukünftiger Städte.

Der Zuzug vieler Menschen bedingte die Ausdehnung der Ansiedlungen über die schützenden Mauern hinaus und mit steigendem Wohlstand entstand das Bedürfnis, die hier angesammelten Güter vor feindlicher Beutegier zu schützen. Daher dauerte es nicht lange, bis sich diese Städte selbst mit eigenem Wall umgaben. Für jede Stadt bedeutete die Mitwirkung der Einwohner am „Zivilschutz“ eine selbstverständliche öffentliche Tätigkeit. Davon gingen sogar erste regelmäßige Steuern aus. Städtische Gerichte verhängten die Lieferung von Steinen auch als Strafe. Die Landleute der engeren und weiteren Umgebung mussten ebenfalls Arbeitsdienste leisten, weil sie in Kriegszeiten hinter Mauern und Türmen Zuflucht finden konnten.

Darüber hinaus war dem Bürger die urtümlich kriegerische Beschützerrolle innerhalb seines Lebensbereiches wieder ganz zugewiesen. Anders als der Bauer, der beim Herannahen des Feindes auch in die Wälder flüchten konnte und für den Acker nicht sein Leben einzusetzen brauchte, musste der ortsgebundene hinter Mauern ausharrende Städter um das gemeinsame Eigentum, um die Existenz der Gesamtheit kämpfen. Dies war eine natürliche Folge der veränderten Lebensgewohnheiten von Kaufleuten und Handwerkern, die nicht mehr von den Beziehungen zu Grund und Boden bestimmt wurden. Im Unterschied zur früheren Hörigkeit besaß der freie Bürger keinen Schirmherren mehr, der für seinen Schutz sorgte und deshalb Hörigkeitsabgaben bezog. So bildete die allgemeine Wehrpflicht zur Selbstverteidigung einen wesentlichen Bestandteil der mittelalterlichen Stadtverfassung und zugleich die Grundlage des städtischen Kriegswesens.

Ein Privileg des wehrpflichtigen Bürgers war das Recht des Waffentragens, woraus sich aber in den Städten ein heikles Sicherheitsproblem ergab. Schon durch die zusammengedrängt wohnenden Menschen bedingt, konnten bei weiterem Zulauf an Markttagen gar zu leicht Gewalttätigkeiten entstehen. Deshalb musste der beschworene Stadtfriede, der für das gesamte Weichbild galt, gleich dem Landfrieden streng geachtet werden. Dass dies nicht selten der Fall war, bezeugen wiederholt ausgesprochene Waffenverbote. Wenn auch dem fremden Stadtbesucher nach altem Grundsatz die eigene Wehr zum Schutz auf beschwerlicher

Reise gestattet wurde, so hatte er sie in der Herberge abzulegen. Tat er das nicht, durfte der Wirt weder ihm noch seinen Knechten und Pferden irgendetwas verabreichen.

Jeder Bürger mußte seine vorgeschriebenen Waffen auf eigene Kosten halten. Vom persönlichen Vermögen hing es dann ab, ob er vollständig oder mangelhaft gerüstet war. Ein Umstand, der immer wieder zu Klagen über all zu große Uneinheitlichkeit führte. Alte Waffen wurden neben neuen gebraucht, deren Beschaffenheit und Handhabung untereinander arg differierten.

Als im Verlauf des 14. Jahrh. die Zünfte auch an militärischer Bedeutung zunahmen, besorgten die Innungen die Anschaffung einheitlicher Waffen. Trotzdem waren die Aufwendungen für den Einzelnen hoch, so daß sich die städtischen Räte bemühten, die Waffentauglichkeit ihrer Bürger mit deren wirtschaftlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen. So wurden z.B. teure Harnische nur den reicher Begüterten vorgeschrieben. Nachdem die Fußvolktaktik endgültig den Sieg davongetragen hatte, galten allein noch reguläre Stangenwaffen, lange Spieße und massive Helmbarten als kriegsgemäß. Bei der Verteidigung der Mauern waren Fernwaffen von großem Nutzen. Hier sei zuerst die Armbrust genannt, bald aber traten Büchse und Kugel hinzu. Lange bevor Pulverwaffen auf dem Schlachtfeld erschienen, waren sie bereits im Arsenal befestigter Plätze zu finden. Es lag im Zuge der Entwicklung, wenn man später, zur Zeit des Defensionswesens, vom wohlhabenden Bürger den Besitz einer schweren Muskete erwartete. Der Spottname „Spießbürger“ betraf vermutlich den Träger der später nicht mehr für vollwertig angesehenen Stangenwaffen.

So lange sich der Landfriede militärisch nicht durchsetzen ließ, mußte jede Handelsstadt auch für die Sicherheit der Verkehrswege sorgen, wenn ihr Wohlstand keinen Schaden erleiden sollte. In einer Zeit, da das Recht noch nicht in den Büchern geschrieben stand, um Streitigkeiten zu schlichten, tobten unzählige Kämpfe um Burgen und Stadtmauern. Dieser Umstand führte zu einer erheblichen Beanspruchung städtischer Wehrkraft. Der bewaffnete Bürger mußte, soweit es ging, entbürdet werden. Wie dem Bauern, so durfte auch ihm keine längere Abwesenheit vom Arbeitsplatz zugemutet werden.

In den Städten lag die Leitung des Militärwesens häufig in den Händen des Ratskollegiums. Als die Kriege in der 2. Hälfte des 14. Jahrh., über die landschaftlichen Grenzen hinausgreifend, zu stärkeren Kraftproben mit Fürsten und anderen Städten zwangen, begann die Bildung besonderer Ausschüsse, die im Verlauf der Entwicklung überall an den größeren Orten in Funktion traten. Diese Kriegsräte planten die Rüstung, sie trafen die vorbereitenden Maßnahmen für den Ernstfall und ordneten den Einsatz der Streitkräfte an. Auch die Kontrolle der Waffenvorräte und der Wacheinrichtungen gehörte zu ihren Aufgaben.

Häufig waren die Bürgeraufgebote räumlich nach Stadtvierteln, auch Quartiere genannt, gegliedert. Sie ist wahrscheinlich auf militärische Notwendigkeiten des regelmäßigen Wachdienstes, der Wehrkontrolle und der schnellen Alarmierung zurückzuführen, hing aber auch mit den Verwaltungsbezirken hinsichtlich Steuererhebung, Polizeiordnung und Feuerschutz zusammen. Unter dem „Viertelmeister“ oder Bezirksvorsteher, meistens wohl ein Ratsmitglied, standen die Rottmeister bzw. Hauptleute als Führer der gassenweise geordneten kleineren Abteilungen mit eigenem Banner und Sammelplatz. Wo dann die Zünfte regierten, wurden die Aufgebote nach deren selbstständigen Verbänden umgebildet. Dadurch erhielten die Zunftmeister auch militärisch die führende Position. Sie bestimmten Art und Umfang der Bewaffnung, die Musterung, den Wachaufzug und die Kampfordnung.

Entscheidend für die Wehrfähigkeit dieser Kontingente war ständiges Üben. Es entsteht das Schützenwesen, daß sich über das Rheinland im ganzen deutschsprachigen Raum ausbreitet. Dortmund (1378), Hannover (1379) und Goslar (1395) sind die ersten Schützengesellschaften. Aus dieser Zeit stammen auch die ersten Nachrichten über eine konsequent fortentwickelte Meisterschützentradition; über das Vogelschießen mit der Armbrust als ernsthaft betriebene bürgerliche Waffenübung. Nach Aufkommen und Verbreitung der Handbüchse wurde sie mit unvermindertem Eifer fortgesetzt, jetzt aber gegen das Ziel des schwarzen Spiegels auf kreisrunder Holzscheibe. Durch die Schützenvereine erhielt die regelmäßige Schießausbildung in allen Städten ihre besondere Pflege. Angesehene Ratsmitglieder führten die Oberaufsicht und sie sorgten auch dafür, daß jederzeit eingeeübte Mannschaften mit eigenen Waffen vorhanden waren. Der militärische Wert dieses Engagements blieb freilich unter dem Niveau wirksamer taktischer Verwendbarkeit; denn auf den beliebten Schützenfesten beherrschte die sportliche Einzelleistung den lustigen Schießbetrieb. Es spricht Bände, wenn z.B. die Berliner Bürgerschaft über die im Herbst 1610 angeordneten Schießübungen Klage führte, weil der strenge Waffendrill die friedlichen Männer fast ums Leben brächte und das gefährliche Gedonner schwangere Frauen zu Tode erschrecken würde.

### **Die Stadt Wolfenbüttel**

Erstmals urkundlich erwähnt wird Wolfenbüttel im Jahr 1118. Zu dieser Zeit baute Widekind von Wolfenbüttel die Siedlung zu einer Festung aus. 1283 wurde Wolfenbüttel unter dem Welfen Herzog Heinrich dem Wunderlichen zu einer Residenzfestung ausgebaut und 1500 ummauert. Im Jahr 1542 wurde Wolfenbüttel von Truppen des Schmalkaldischen Bundes erobert, und die Festungsmauern wurden geschleift. Ab 1570 wurde die zwischenzeitlich wieder aufgebaute Festung nach neu-italienischer Manier mit Bastionen und Kurtinen versehen und unmittelbar vor dem Dreißigjährigen Krieg unter Herzog Heinrich Julius noch einmal verstärkt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich auch in der Residenzstadt Wolfenbüttel Bürger zusammenfanden, die mit Erlaubnis ihres Herzogs Schießveranstaltungen durchführten. 1597 wird ein Vogelschießen an der „Vogelstange vor dem Kaisertor“ (am heutigen Grünen Platz) erwähnt. Ein Grundriss der Festung Wolfenbüttel von 1626 erwähnt ein Schützenhaus und die Vogelstange. Es ist aber anzunehmen, dass um diese Zeit nicht mehr auf den Vogel geschossen wird. Diesen haben die „Kleine Scheibe“ und die „Große Scheibe“ abgelöst. Geschossen wird mit glattläufigen Luntenschlossgewehren, welche ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. in Gebrauch kommen. Die Treffgenauigkeit ist äußerst schlecht, was durch das ungünstige Verhältnis von Lauf – und Kugelkaliber verursacht wird. Beim Schuss streichen im Lauf Pulvergase an der Kugel vorbei, die selbst unregelmäßig an die Laufwände anstößt. Dieses beeinflusst Triebkraft und Flugrichtung. Der umständliche Lade- und Schießablauf von Luntengewehren tut sein übriges. Auch mit der Einführung modernerer Zündmethoden, wie dem Rad-, Stein- und Perkussionsschloß, die eine höhere Schussfolge ermöglichen, verbessert sich bei glattläufigen Waffen die Treffsicherheit nicht. Die Schützen schießen bis 1716 mit glatten Läufen, obwohl die gezogenen „gedrehten Rohre“ bereits Mitte des 16. Jahrhunderts erfunden sind. Diese sind aber sehr kostspielig und kommen daher als Ausrüstung für den gemeinen Schützen kaum in Betracht.

Während die Obrigkeit einerseits an billigen waffenkundigen und geübten Bürgersoldaten interessiert ist, deren Haupteinsatz der Schutz der Residenzstadt und der Wachdienst auf den Wällen sein sollte, ist andererseits ein gewichtiger Vorbehalt zu beachten. In einen solchermaßen geübten und bewaffneten Haufen kann man nur zuverlässige treue Bürger

aufnehmen. Eine entsprechende Kontrolle bleibt im Herrschafts- und Staatsinteresse notwendig. Daher legen die Landesfürsten Verordnungen vor, in denen die Bedingungen festgelegt werden, unter denen das Schießen als ständige Einrichtung stattfinden durfte. Die erste bekannte Verordnung datiert aus dem Jahr 1601 und wurde von Herzog Heinrich Julius (1564 – 1613) erlassen und sei hier in Auszügen zitiert:

*Wir von Gottes Gnaden Heinrich Julius, postulierter Bischof des Stifts Halberstadt und Herzog zu Braunschweig und Lüneburg usw.*

*Vor uns, unseren Erben, Erbnehmern und sonst Jedermännlichen, tun kund und bezeugen hiermit öffentlich, daß wir auf geschehene Ansuchung und bewegenden Ursachen Unseren Dienern, Bürgern und Bürgersöhnen alle Wochen von Ostern bis auf Michaelis auf den Sonntag nach geendigter Nachmittagspredigt auf dem Schießplatz vor dem Kaiserthor zu erscheinen, um zu Unserer Verehrung nach der Scheibe zu schießen Concedieret und in Gnaden gewilligt haben. Damit aber eine gute Ordnung im Schießen gehalten, auch Händel uns Widerwillen unter ihnen verhütet bleiben mögen, so wollen Wir also Unseren Dienern, Bürgern, Bürgerskindern und sämtlichen Schützen hiermit ernstlich geboten haben, daß ein jeder nach den nach beschriebenen Artikeln sich richten, dieselben bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und eingesetzter Poenstrafe fest und aufrichtig halten solle. Heinrich Julius*

Diese Verordnung wurde fast unverändert von den Nachfolgern Herzog Friedrich Ulrich (regiert 1613-1634) und Herzog August (regiert 1634-1666) übernommen.

Was sagte diese Verordnung aus? Danach dürfen die Schützen von Ostern bis Michaelis, also bis zum 29. September eines jeden Jahres Schießübungen abhalten. Allerdings erst nach dem Nachmittagskirchgang, vermutlich hatte der Herzog die Befürchtung, dass die Verlockungen des Schießens stärker sein konnten als der Drang zum Seelenheil. Gleichzeitig war er um die Ordnung auf dem Schießstand bemüht. Er verbietet dort zu Handeln, etwas zum Kauf anzubieten bzw. zu erwerben. Ferner duldet er keinen „Widerwillen“, also Streit und Ärger unter den Schützen. Der Fürst stellt auch klar, warum er dieses Schießen erlaube: „Zu unserer Verehrung“. Hieraus ergibt sich die uneingeschränkte absolutistische Macht und der gleichzeitige Rückgriff auf die zu erwerbende Schießkunst des einzelnen Schützen zum Wohle des Landesfürsten wann es ihm beliebte. Wer sich nicht nach den Geboten und Vorschriften richtet, dem wird eine Strafe angedroht. Hinter dem Begriff „Poenstrafe“ verbirgt sich die Poenitentiale, was im kirchlichen Sinne soviel wie Bußbuch bedeutet.

Auf weitem 21 Seiten werden Regeln und Ablauf des Schießens, das Verhalten auf dem Schießstand und zum inneren Aufbau der „Schützengesellschaft“ gegeben. Der Zeit entsprechend wird zuerst verboten, Gott zu lästern oder ihn zu verfluchen. Untereinander darf nicht „einer den Anderen Lüge zu strafe“ und „unverschämte Worte in Scherz oder Ernst zu gebrauchen“.

Die Schützen dürfen nur mit dem eigenen Gewehr schießen. Diese Vorschrift sichert dem Herzog, dass alle Schützen bewaffnet sind. Die Gewehre müssen glatte Läufe haben und „einfache Kugeln ohne Schwanz“. Damit ist ein genauer Schuss fast Glückssache. Büchsen mit gezogenen Läufen sind nicht zugelassen. Vermutlich will man keine Wettbewerbsverzerrung, da sich nur wenige Schützen die „Neuen Büchsen“ leisten können und die Vorschriften nur den Schuss mit der eigenen Waffe zulassen.

## Die weitere Entwicklung des Schützenwesens

Die erste Bewährungsprobe haben die Wolfenbütteler Schützen am 14. Mai 1602, als die Stadtbraunschweiger gegen Schöppenstedt ziehen. Dort verwüsten sie die von Herzog Julius unterstützten Brauereien. Die hiesigen Bürgerschützen haben die Wälle besetzt und der bewaffnete Haufen aus der Nachbarstadt zieht wieder ab. Aber bereits am 21. Juni 1602 erscheinen die Braunschweiger „mit groben Geschütz und in voller Wehr und Waffen“ erneut. Zu dieser Zeit ist „der Herzog fern und die Herzogin im Kindbett gewesen“. Die Schützen empfangen sie mit „groben Worten und grobem Blei“ und die Braunschweiger ziehen erneut ab. Aus dieser Zeit stammt ein Stich von Daniel Lindtmayer, der nach einer Idee des Herzogs Heinrich Julius entstanden sein soll. Er zeigt, wie die Stadt Braunschweig von ihrer stolzen Höhe gestürzt wird und die Residenz Wolfenbüttel mit ihren Frauen von den Schützen verteidigt wird.

Der Schützenführer Hans Goldener, der die Gründungsurkunde von 1601 mit unterschreibt, stammt aus Kopenhagen und ist wahrscheinlich im Gefolge der Herzogin Elisabeth, einer Tochter des Königs Friedrich II von Dänemark, nach Wolfenbüttel gekommen. 1605 führt er als „Stadthauptmann“ bei einem Vergeltungsangriff gegen Braunschweig die Wolfenbütteler Schützen. Sein Fähnrich ist der Hofschneider Michael Wolfson. Ursächlich ist aber auch ein in Braunschweig ausgetragener Konflikt zwischen dem Rat und den Hauptleuten, die „Brabandtsche Revolution“. Diese bringt die Stadt Braunschweig beim Kaiser wegen revolutionärer Umtriebe in Verruf und ermöglicht dem Herzog sein Eingreifen. Eine Überrumpelungsaktion am Aegidientor scheitert aber, so daß der Herzog die Stadt einschließt und belagert. Diese Aktion bleibt aber ebenso erfolglos, wie die seines Nachfolgers Friedrich Ulrich 1615.

Friedrich Ulrich bestätigt 1618 die Privilegien der Schützengesellschaft und bewilligt dem besten Schützen ein Jahr Freiheit von allen Abgaben. Dieses Privileg ist in anderen Fürstentümern schon vorher üblich und es wird vermutet, dass hiervon im Allgemeinen der Ausdruck „Freischiessen“ abgeleitet wird. Herzog August erneuert die Schützenprivilegien am 15. April 1644. Mit dieser „Schützenfreiheit“ wussten findige Zeitgenossen geschickt umzugehen. Sie nutzten den Vorteil, Waren steuerfrei einführen zu dürfen, zu einem schwungvollen Handel. Die fürstliche Kasse bemängelt, dass ein *„öfters viele Tausende Thaler sich belaufender Abgang verursacht würde“*

Mit der Feuerordnung von 1661 erhält die Schützengesellschaft Überwachungsaufgaben. Zum Schutz der Stadt wird darüber hinaus eine Mannschaft von 80 tapferen Schützen von Stadthauptmann, Schultheiß und Beamten ausgewählt. Sie sollen „mit dem Fähnlein und bestem Gewehr auf Trommelschlag oder Glockengeläut hin auf dem Markt bei dem Rathaus erscheinen“. Die Schützen sollen dann auf die Wälle verteilt werden und *„innerhalb und außerhalb der Stadt acht haben, ob etwa Soldateska meutern oder Verrat und Überfall von außen sich spüren lässt“*. Hier erkennt man erneut ein altes militärtaktisches Prinzip gegenseitiger Kontrolle. Der Herzog plant hierbei bewusst die Schützen als Bürgersoldaten ein. Im Gegensatz zu den Söldnern sind diese heimatverbunden. Stehen auch die herzoglichen Interessen im Vordergrund, so verteidigen sie aber auch zugleich ihre eigene Familie, sowie ihr Hab und Gut. Verständlich, dass dabei Moral und Zuverlässigkeit höher sind.

Ein Edikt der Herzöge Rudolf August und Anton Ulrich vom 22. Juni 1703 schafft die einjährige Abgabefreiheit für den besten Schützen ab. An diese Stelle treten nun Preisgelder. Der beste Schütze vor der „Großen Scheibe“ erhält 100 Taler, der vor der „Kleinen Scheibe“



50 Taler aus der fürstlichen Kasse. Die Preisgelder werden 1716 auf 50 bzw. 30 Taler reduziert, da die fürstliche Kasse in Geldnöten ist. Der Ausdruck „Schwein gehabt“ soll übrigens daher kommen, dass bei großen Schießen außerdem ein Schwein als Preis ausgesetzt wurde. Wer beim Schießen entsprechend erfolgreich war, hatte eben „Schwein gehabt“.

Ein schwerer Schlag für die Wolfenbütteler Schützen ist die 1754 erfolgte Verlegung von Hofhaltung und Residenz nach Braunschweig. Die Stadt leidet auch unter den Belastungen des siebenjährigen Krieges (1756-1763). All das führt zu einem Rückgang der Einwohnerzahl von ehemals 14000 im Jahr 1754 auf 9200 und geht in Folge sogar auf 5830 zurück. Wolfenbüttel verliert seine ursprüngliche Bedeutung und Vormachtstellung im Herzogtum Braunschweig und darüber hinaus. Das Interesse des Herzogs Carl I an der Schützengesellschaft wird sich aus diesen Gründen ebenfalls reduziert haben. Für ihn war die Braunschweiger Schützengesellschaft nun nahe liegender.

Die Schützengesellschaft musste, wie bereits erwähnt, ständig 80 Mann in Bereitschaft halten. Diese „Bürger-Companien“ sollten auch bei Feuereinsätzen mithelfen und Wachaufgaben auf den Wällen wahrnehmen. 1768 ordnet Carl I. eine Änderung der Schützenordnung insoweit an, dass das Ziel „Übungen für den Ernstfall“ sein soll. 1770 erlässt der Herzog ein missverständliches Edikt. Danach sollen Montags keine Schießen mehr stattfinden. Ein generelles Verbot ist aber nicht enthalten. Ziel dieser für das ganze Land geltenden Weisung ist es lediglich, die Handwerker an diesem Tage nicht von der Arbeit abzuhalten. Am 29. März 1770 schreiben die Schützenmeister Johann Heinrich Meyer und Johann Gottfried Meyer in einer Eingabe an den Herzog, dass die Schützen zwar verpflichtet und bereit sind, die Wälle zu besetzen, wenn die Garnison abgezogen würde, dieser Dienst aber, ohne mit der Waffe umgehen zu können, sinnlos sei. Das Gesuch wird aber abgelehnt. Bereits 1769 hatte die Herzogliche Kammer wegen finanzieller Schwierigkeiten die „Montagszahlungen“ und die Geldpreise zum Königsschießen, wie auch die zwei Silberbecher für den Kleinen und Großen König nicht mehr gespendet.

1773 ordnet Kronprinz Carl Wilhelm Ferdinand (regiert von 1780 bis 1806) auf Wunsch seines Vaters die durch den siebenjährigen Krieg zerrütteten Finanzen. Dieses gelingt u.a. durch die mit England abgeschlossenen Subsidienvträge. Sie sehen vor, dass Braunschweiger Soldaten für dieses Land kämpfen. Diese Verträge, zusammen mit anderen Reformen, z.B. im Steuerwesen, sorgen für eine Konsolidierung der Staatsfinanzen. Am 23. Juni 1777 bewilligt der Herzog wieder 80 Taler für den besten Mann vor der großen Scheibe und 30 Taler für den Besten vor der kleinen Scheibe. Weiterhin bewilligt er *„zum Besten und zur Ermunterung der Bürgerschaft für die Schießtage Sperrfreiheit und Erlaß der Accise von den auf das Schützenhaus eingebrachten Getränken“*. Dieses Entgegenkommen gegenüber den Schützen hatte ihre Gründe. Das stehende Heer wird durch die Subsidienvträge, die 4300 Soldaten des Herzogtums betreffen, erheblich vermindert. Umso wichtiger ist es, die Bürgersoldaten „bei den Fahnen zu halten“.

Von 1806 bis 1813 geht das Herzogtum Braunschweig im Königreich Westfalen auf. Eine weitere Bewährung der Schützen erfolgt zum Ende der westfälischen Herrschaft. Im Oktober 1813 hindern die Schützen mit der Waffe in der Hand den Pöbel daran, die Flucht der westfälischen Besatzer zu Raub und Plünderung zu nutzen. Dieser freiwillige Einsatz in wirrer Zeit ist um so höher anzuerkennen, als es vorübergehend keine „rechtmäßigen“ Behörden gibt. Erst am 6. November übernehmen Gesandte des Herzogs Friedrich Wilhelm die offizielle Regierungsgewalt.

## Das Schützenwesen in den „turbulenten Jahren“ 1830 und 1848

Im 19. Jahrh. spielt die Bürgerbewaffnung zweimal eine Rolle, 1830 und 1848. Vorrangig werden erneut die Schützen gefordert, vereinen sie doch alle Attribute an Zuverlässigkeit und Fürstentreue, wenn es gilt „revolutionären Elementen“ durch die Vereinigung „Vaterlandstreuer“ ein Gegengewicht zu geben. 1830 gibt es Tumulte, deren Höhepunkt die Plünderung und Niederbrennung des Braunschweiger Schlosses ist und die in der Regierungsablösung von Herzog Carl II. enden. An seiner Stelle nimmt von da ab sein Bruder Wilhelm die herzoglichen Geschäfte wahr. Zwar wird an vielen Stellen von einer Revolution berichtet, es war aber vor allem ein Aufruhr des in seiner Macht von Carl II. eingeeengten Adels, der es vermutlich verstand, diesen als Nachteil für das Volk zu propagieren und der teilweise auch Aufrührer für Protestaktionen bezahlte. Um weiteren Aufruhr und Plünderungen zu vermeiden, kommt es in den Städten des Herzogtums zur Errichtung von Bürgergarden, so auch in Wolfenbüttel. Am 7. November 1830 weiht der Konsistorialvizepräsident Hoffmeister die Fahne für die bewaffneten Bürger zu Wolfenbüttel. Diese bemalte Fahne schmückt auf der einen Seite das herzogliche „W“ mit Krone in einem Wappenschild vor einem Fahnenspalier und auf der anderen Seite die Inschrift: „Für Recht und Vaterland“.

Am 4. September erhält die Wolfenbütteler Bürgergarde ein Reglement. Danach ist jeder unbescholtene Einwohner zwischen 20 und 50 Jahren, sofern er nicht Tagelöhner oder Diensthote ist, bzw. unter sonstige Ausnahmeregeln fällt, zur persönlichen Dienstleistung bei der Bürgergarde verpflichtet. Das Korps besteht aus 6 und ggf. aus 7 Kompanien. Dabei wird in der Zusammensetzung darauf geachtet, dass Nachbarn und Bewohner der gleichen Straßen einer Kompanie zugeteilt werden. Jede Kompanie hatte einen Hauptmann, zwei Leutnants und einen Feldwebel. Für jeweils 10 Gardisten gibt es einen Unteroffizier. Diese Posten werden in Selbstverwaltung von den Mitgliedern der jeweiligen Kompanien gewählt. Das gesamte Korps hatte einen Kommandeur mit zwei Adjutanten, einem Sergeantmajor, dem Fahnenträger und dem Tambour-Major, die den Stab bilden. Als Abzeichen tragen alle Mitglieder Wachstuchmützen mit einer blaugelben Kokarde. Monatlich wird mit den Waffen geübt. Allerdings sind nur die zuerst freiwillig Dienenden mit Gewehren und Patronentaschen ausgestattet wurden. Alle anderen sind uneinheitlich bewaffnet und ausgerüstet. Bei der Rekrutierung wird zuerst auf die Schützen zurückgegriffen. Vaterländische Gesinnung und Zuverlässigkeit sowie der geübte Umgang mit der Waffe geben den Ausschlag. Im Laufe der Zeit schläft die Bewegung aber ein, das sich vorerst keine weiteren Aufgaben zeigen.

Dies ändert sich im turbulenten Jahr“ 1848. Zwar wurde der herzogliche Sitz gut 100 Jahre zuvor nach Braunschweig verlegt, aber die herzogliche Regierungsgewalt erstreckt sich natürlich weiterhin über das gesamte Herzogtum. 1848 kämpft Europa, bewusst oder unbewusst, für eine bessere soziale Ordnung. Häufige Krisen, Missernten, die Gefährlichkeit eines jungen, in seiner Kraft und Organisation noch unsicheren Kapitalismus, die Ausbeutung der Arbeiter und die Sorglosigkeit der fürstlichen Regierungen in Bezug auf „Ruhe und Autorität“ sind die Gründe, die die Freiheitskämpfer dieses Jahres antreiben. Die Herzogtum bleiben die Unruhen gering. Die Ursache liegt nicht zuletzt in einer im Vergleich mit den anderen deutschen Staaten liberaleren Verfassung und geringeren Ausbeutung der Menschen. Hierzu trägt bei, dass die beginnende Industrialisierung weniger ausgeprägt ist. Am 22. August 1848 erlässt Herzog Wilhelm ein „Provisorisches Gesetz über die Volkswehren“

Darin heißt es: „Da es zweckmäßig erscheint, die Verhältnisse der Volkswehren durch Bestimmungen zu ordnen, welche bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzes über die

deutsche Volksbewaffnung zur Anwendung zu bringen sind, so erlassen Wir hiermit, unter Zustimmung unserer Stände, die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen“: Danach sind in sämtlichen Gemeinden des Landes Volkswehren zu errichten. Ihre Aufgabe soll die Beförderung der Wehrhaftigkeit der Einwohner, die Verteidigung des Vaterlandes gegen äußere Feinde und der Schutz der verfassungsmäßigen Freiheit sein. Sie haben die öffentliche Ruhe und die gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten“.

Eine allgemeine Wehrpflicht gibt es zu dieser Zeit noch nicht. Hiervon kann man mit Einschränkungen erst ab 1855 sprechen. Verpflichtet werden nach dem Gesetz von 1848 nur männliche unbescholtene Landeseinwohner, die zwischen 20 und 30 Jahre alt sind. Dabei gibt es Personengruppen, die von dieser „Berechtigung und Verpflichtung“ ausgeschlossen sind. Hierzu gehören insbesondere die Elemente, welche aus öffentlichen Armenanstalten Unterstützungen erhalten. Ferner sind Prediger, Ärzte, Soldaten, Beamte in bestimmten staatsnotwendigen Positionen und Behinderte befreit. Es gibt drei Aufgebote, die nach Alter gestaffelt sind. Die Volkswehr wird in Kompanien von 100 bis 200 Mann und in Bataillone von 4 bis 8 Kompanien eingeteilt.

Während die Gewehre des ersten Aufgebotes auf Kosten der Staatskasse geliefert werden, ist die Bewaffnung der anderen Volkswehrmänner der Gemeindekasse überlassen, die aber nur dann einspringen muss, wenn der Wehrmann die Kosten nicht aufbringen kann. Die Anschaffung der Trommeln und Munition obliegt der Gemeinde. Bei Ungehorsam sieht das Gesetz Strafen von bis zu acht Tagen Haft und Ausschluß mit öffentlicher Bekanntmachung vor. Das Nähere soll in so genannten Volkswehrstatuten für die jeweiligen Gemeinden bestimmt werden. Am 7. März 1849 erlässt der Magistrat der Stadt Wolfenbüttel ein Volkswehrstatut für die Stadt. Hiernach wird in Wolfenbüttel ein Bataillon, bestehend aus den drei Aufgeboten und dem schon vorhandenen Schützencorps, gebildet. Letzteres soll mit wenigstens 50 Mann eine besondere Kompanie des 2. Aufgebots bilden. Wie schon 1830 spielen die Schützen erneut eine besondere Rolle in den politischen Handlungen des Fürsten.

Ansonsten werden je Aufgebot zwei Kompanien aufgestellt. Die Oker bildet die natürliche Grenze eines westlichen und östlichen Bezirks. Der Stab des Bataillons besteht aus dem Kommandeur, zwei Adjutanten, drei Sergeantmajoren, einen Fahnenträger und einen Tambour-Major. Jede Kompanie hatte einen Hauptmann, zwei bis drei Leutnants, einen Feldwebel, einen Unteroffizier für je 10 Mann und einen Tambour oder Hornist. Das Statut sieht eine einheitliche Bewaffnung aller drei Aufgebote mit „Schießgewehren mit Bajonetten, Bajonettstücken und Patronentaschen“ vor. Die mögliche Bewaffnung mit Piken wird anscheinend der Landbevölkerung überlassen. Der Magistrat behält sich nach Beendigung der Dienstzeit einen Rückkauf der „Armaturstücke zu gleicher Taxe (Preis)“ vor.

Die Aufbewahrung ist nicht zentral vorgesehen, sondern in der Wohnung des Wehrmanns. Die Uniformierung wird nur für die Tambouren und Hornisten gestellt, die auch besoldet werden. Für alle anderen gibt es nur die Vorgabe „tunlichst gleichförmige“ Bekleidung zu tragen. Ist die Kokarde der Bürgerwehr 1830 noch in den Landesfarben blau/gelb, so ist sie 1848 in ganz Deutschland schwarz-rot-gold.

Am 29. März 1848 findet die Musterung der Bürgerwehr auf dem Schlossplatz in Wolfenbüttel in Gegenwart von Herzog Wilhelm statt. Dazu erscheint auch der Oberbefehlshaber der Bürgergarden im Herzogtum „Herr Langerfeldt“ aus Braunschweig. Aus der Beilage der „Zeitung für den deutschen Landmann“ erfahren wir: „Seine Hoheit stiegen vom Pferde und geruhten, die gesamte unterm Gewehr stehende Wehrmannschaft, 700



bis 800 Mann stark, zu inspizieren und vor sich defilieren zu lassen. Den Offizieren der Bürgerwehr drückten Se. Hoheit Höchsthre Zufriedenheit aus, ermahnten zum festen Aneinanderhalten und erwähnten, dass vorzugsweise der jüngere Teil der Bürgerwehr wohl berufen sein könnte, dem Vaterland in Tagen der Gefahr zu dienen“.

Kriegerische Einsätze hatte die Wehr nicht zu leisten. Ein Leistungsvergleich mit der Stadt Braunschweig endet nach der Niederschrift des Chronisten „übel“. So ist der Wachdienst zum Schutz der Wälle und zur Sicherheit der Straßen und Häuser die einzige Aufgabe. Vermutlich trägt sie dazu bei, Ordnung, Verantwortungsgefühl und Gemeinschaftsgeist zu wecken.

In der bereits zitierten Zeitungsbeilage wird beklagt: “Ungerecht, wenn zu viel von ihnen verlangt wurde und billige Witze über sie gemacht werden; gut, wenn durch die Erkenntnis ihrer Leistungsfähigkeit Utopien beseitigt werden“. Die Bataillone „schlafen ein“, da es zu keinen nennenswerten Einsätzen mehr kommt und werden schließlich aufgelöst.

Hier endet die militärische Geschichte der Wolfenbütteler Schützen. In den folgenden Jahren kommt es nicht mehr zur Aufstellung bewaffneter Bürgerwehren um eine Bedrohung abzuwehren oder die innere Ruhe zu gewährleisten. Mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht stehen dem Herzogtum und später dem Reich genügend Soldaten zur Verfügung und Polizeiaufgaben werden ganz einfach – von der Polizei – wahrgenommen.

Die Wolfenbütteler Schützengesellschaft wird sich in den kommenden Jahren und Jahrzehnten weiter zu der auch noch heute ehrbaren Vereinigung von Traditionswahrern und Sportschützen weiterentwickeln. Doch wie bei vielen dieser Gruppen in Deutschland soll ihr militärischer Ursprung und ihr Einsatz für die Gemeinschaft nicht vergessen werden.

#### **Literaturhinweise(Reckewell):**

Reintges, Theo, Ursprung und Wesen der spätmittelalterlichen Schützengilden, Bonn, 1963

Pötsch, Hansjörg, Das Braunschweiger Schützenwesen, Braunschweig, 1995

Czwalinna, Erich u. Trump, Kurt, 125 Jahre Niedersächsische Schützen, Hannover, 1993

Füllner, Gustav, Aus der Geschichte der Wolfenbütteler Schützengesellschaft, 1977

Eckardt u. Morawitz, Die Handwaffen 1640-1945, Hamburg 1957

Pantel, Etta, Stadt Wolfenbüttel, Baudenkmale in Niedersachsen, 9.1, 1983

Boas, Dr. Ernest A., Das Wolfenbütteler Erbe, Wolfenbüttel, 1994

Wiswe, Mechthild, Die Wolfenbütteler Straßen und Flurnamen

Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 34N, 157N, 4 Alt 2 WF Nr.3656,

Göe, H., Bürgerbewaffnung in Wolfenbüttel, Braunschweiger Magazin Nr. 5, 1910

Provisorisches Volkswehrstatut für die Stadt Wolfenbüttel, Wolfenbüttel, 1849

#### **Literaturhinweise(Mugai):**

Georg Ortenburg, *Waffe und Waffengebrauch im Zeitalter der Landsknechte*, Bernard & Graefe, Koblenz, 1984

Siegfried Fiedler, *Kriegswesen und Kriegführung im Zeitalter der Landsknechte*, Bernard & Graefe, 1985